



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20625-VU121/1/34-2013

BETREFF

allgemeine Informationen zu Ihrer Ermächtigung als Ausbildungsstätte;

DATUM

06.08.2013

MICHAEL-PACHER-STRASSE 36

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 3489

verkehrsunternehmen@salzburg.gv.at

Nicole Huber

TEL +43 662 8042 3460

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass erhalten Sie im Zuge Ihrer Tätigkeit als im Bundesland Salzburg ermächtigte Ausbildungsstätte zur Aus- und Weiterbildung von Berufskraftfahrern nachstehende Klarstellungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und dringender Beachtung:

- **praktische Ausbildung**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne des Erlasses des BMVIT vom 27.4.2010, Zahl: BMVIT-167.533/0025-II/ST5/2010, **praktische Übungen** – insbesondere für die Sachgebiete 1c), 1d), 1e), 1f) und 3c) der Anlage 1 GWB - **verpflichtend durchzuführen** sind, widrigenfalls ein allfälliger Entzug der Ausbildungsermächtigung zu gewärtigen ist.

- **Blockweiterbildungen**

Die Weiterbildung wurde in 5 Module zu je 7 Stunden genehmigt. Im Sinne einer effizienten und pädagogisch wertvollen Weiterbildung ist sicherzustellen, dass nur **ein Modul pro Tag vorgetragen** wird. Ausbildungsprogramme, welche eine Weiterbildung geblockt vorsehen (zB 5 Module an 3 Tagen) werden daher auch nicht genehmigt, da eine Verteilung der kompletten Weiterbildung auf einen kürzeren Zeitraum nicht der Intention der GWB entspricht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es im Bundesland Salzburg **keine Genehmigung** für die derartige Gestaltung eines Weiterbildungsprogramms gibt. Bestätigungen über Weiterbildungen, die in geblockter Form abgehalten wurden, sind daher von den Führerscheinbehörden nicht zu akzeptieren.

- **Ausbildungsorte**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Weiterbildungen nur an den durch die Behörde genehmigten Ausbildungsorten abgehalten werden dürfen. Jede Änderung des Ausbildungsortes ist **zeitgerecht vor Abhaltung** einer Weiterbildung der Behörde schriftlich bekannt zu geben. Finden Weiterbildungen an nicht genehmigten Ausbildungsorten statt, sind diese Bestätigen von den Führerscheinbehörden nicht zu akzeptieren.

- **Modulgestaltung**

Eine **Ausbildungsstunde hat 60 Minuten** zu betragen. Da ein Modul ohne zwischenzeitliche Pause nur schwer durchführbar und pädagogisch nicht sinnvoll ist, muss bei der Modulgestaltung davon ausgegangen werden, dass ein Modul mit mehr als 7 Stunden zu veranschlagen ist, sodass eine **Nettounterrichtszeit von 7 x 60 Minuten** erreicht wird. Jede Änderung des Ausbildungsprogramms ist ohnedies unverzüglich der Bewilligungsbehörde bekanntzugeben.

- **Ausstellung der Bestätigungen**

Betreffend die Ausstellung von Weiterbildungsbestätigungen wird darauf hingewiesen, dass eine Gesamtbescheinigung für mehrere Module nur akzeptiert werden kann, wenn die Module **in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang** (dh an aufeinanderfolgenden Tagen) absolviert werden und dieser Zeitraum (und nicht bloß etwa der erste oder letzte Kurstag) auf der Weiterbildungsbescheinigung ersichtlich ist.

Gemäß der Anlage 3 zur GWB ist im oberen Teil der Bestätigung zwingend das Datum der Absolvierung der Weiterbildung und im unteren Teil das Datum der Ausstellung, das naturgemäß abweichen kann, einzutragen.

Weiters wird ersucht, sich bei der Textierung der Bestätigung exakt an die Vorgaben der Anlage 3 zur GWB zu halten.

- **Kursgröße**

Die genehmigte Kursgröße ist zwingend einzuhalten. Um eine etwaige Erhöhung der Teilnehmerzahl ist bei der Bewilligungsbehörde schriftlich anzusuchen.

Die maximal mögliche Kursgröße beträgt 25 Teilnehmer sofern die Ausbildungsstätte dafür ausgestattet ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Nicole Huber

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur